

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 069

BundesbauG §§ 157, 170; ZPO §§ 546, 547 Abs. 2 Nr. 2

In Baulandsachen findet die Revision zum Bundesgerichtshof nur statt, wenn sie zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000,-- DM übersteigt.

BGH, Beschl. v. 5. November 1962 - III ZR 35/62
OLG Frankfurt
LG Wiesbaden

B e s c h l u ß

In der Baulandsache

betreffend die Enteignung des im Grundbuch von Ho [REDACTED]
Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] unter Nr. [REDACTED] des Bestandsverzeichnisses
eingetragenen Bauplatzes,

Beteiligte:

1. Margarete M [REDACTED] geb. B [REDACTED], Wa [REDACTED], Ho [REDACTED]
[REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Enteignete, Antragstellerin,
Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Willy W [REDACTED], Ho [REDACTED] Krs.H [REDACTED], Ha [REDACTED]straße [REDACTED],

3. Willy W [REDACTED] geb. E [REDACTED], Ho [REDACTED] Krs.H [REDACTED],
Ha [REDACTED]straße [REDACTED],

zu 2 und 3:
Enteignungsbegünstigte,
Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

4. R [REDACTED] in Wi [REDACTED]

Enteignungsbehörde,

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 5. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die Revision der Beteiligten Margarete M [REDACTED]
gegen das Teilurteil des Baulandsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 9. Oktober 1961
wird als unzulässig verworfen.

Die Revisionsklägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e:

Das gerichtliche Verfahren richtet sich im vorliegenden Fall nach den Bestimmungen des neunten Teils (§§ 157 ff) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I 341). Dies ergibt sich, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, aus der in § 175 Abs.1 BBauG getroffenen Übergangsregelung. Hiernach richtet sich die Anfechtung von Verwaltungsakten, die vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes auf Grund der durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften ergangen und noch nicht unanfechtbar geworden sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes. Das am 29. Juni 1960 verkündete Bundesbaugesetz ist in seinen hier in Betracht kommenden Teilen am 29. Oktober 1960 in Kraft getreten (§ 189 Abs.1 BBauG) und hat gleichzeitig die Bestimmungen des Baulandbeschaffungsgesetzes, auf denen der angefochtene Enteignungsbeschluss beruht, aufgehoben (§ 186 Abs.1 Nr.20 BBauG). In diesem Zeitpunkt war der Enteignungsbeschluss den Beteiligten zwar noch nicht zugestellt worden. Er war aber schon von der Enteignungsbehörde in der mündlichen Enteignungsverhandlung vom 28. Oktober 1960, also am Tage vor dem Inkrafttreten der hier interessierenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes, den anwesenden Beteiligten bekanntgegeben worden und damit vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes ergangen. An dem vorgenannten Stichtag war er noch nicht unanfechtbar geworden, weil die durch § 32 Abs.2 BaulBeschG bestimmte zweiwöchige Anfechtungsfrist in diesem Zeitpunkt nicht abgelaufen war, sondern mangels einer bis dahin erfolgten Zustellung des Enteignungsbeschlusses überhaupt nicht zu laufen begonnen hatte.

Nach der sonach anzuwendenden Vorschrift des § 161 BBauG in Verbindung mit § 546 ZPO findet die von der Enteigneten zum Bundesgerichtshof eingelegte Revision, da sie das Oberlandesgericht in dem Urteil nicht zugelassen hat, nur statt,



wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigt. Die Bestimmung des § 547 Abs.2 Nr.2 ZPO, wonach die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in Rechtsstreitigkeiten stattfindet, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind - nach § 157 Abs.1 BBauG entscheidet über den das gerichtliche Verfahren einleitenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung das Landgericht, Kammer für Baulandsachen -, greift nicht ein. Sie erscheint zwar auf den ersten Blick ebenfalls in § 161 BBauG in Bezug genommen; auch wird ihre Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen im Gegensatz zu einigen anderen Gesetzen, die gleichfalls für bestimmte Entscheidungen die ausschließliche, vom Streitwert unabhängige Zuständigkeit des Landgerichts anordnen, jedoch ausdrücklich vorschreiben, daß durch diese Zuständigkeitsregelung eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 547 Abs.2 Nr.2 ZPO nicht begründet wird (vgl.z.B. § 25 Abs.3 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 - BGBl I 899 -; § 59 Abs.3 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 - BGBl I 134 -; § 58 Abs.2 des Bundesleistungsgesetzes idF vom 27. September 1961 - BGBl I 1769 -). Daß die Vorschrift des § 547 Abs.2 Nr.2 ZPO in den in §§ 157 ff BBauG geregelten Sachen aber nicht gilt, wird durch eine sinnvolle, die Entstehungsgeschichte des Bundesbaugesetzes berücksichtigende Gesetzesauslegung aufgezeigt.

Das Bundesbaugesetz erklärt nämlich in § 161 Abs.5 die Regelung des § 510 c ZPO für entsprechend anwendbar. Danach kann in Baulandsachen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung 50 DM nicht übersteigt, ein Schiedsurteil ergehen, das einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen - und damit nicht anfechtbaren - Urteil gleichsteht. Mit dieser Regelung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn eine

andere Bestimmung, hier eben § 547 Abs.2 Nr.2 ZPO, ein Rechtsmittel ohne Rücksicht auf eine Wertgrenze zuließe.

Eine solche unbeschränkte Zulässigkeit der Revision widerspräche der Entstehungsgeschichte des Bundesbaugesetzes. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 1960 bei der Beratung des Entwurfs des Bundesbaugesetzes die Frage der Zulässigkeit der Revision in Baulandsachen eingehend erörtert. Er ist dabei einhellig zu der Auffassung gelangt, daß die Revision von den in § 546 ZPO genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden solle und daß sich eine solche Regelung bereits aus der allgemeinen Bezugnahme des Gesetzentwurfs auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften der ZPO ergebe (vgl. Sitzungsprotokoll Nr.90, S.17 ff; Sitzungsprotokoll des Bundestagsausschusses für Wohnungswesen, Bau-und Bodenrecht vom 28. Januar 1960 S.18). Der bei der Beratung des Bundesbaugesetzentwurfs federführende Bundestagsausschuß für Wohnungswesen, Bau-und Bodenrecht (24.Ausschuß) hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht; er ist in seinem der Neufassung des Gesetzentwurfs beigefügten Bericht davon ausgegangen, daß nach dem Entwurf die Revision gegen Urteile des Baulandsenats des Oberlandesgerichts nur unter den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Zivilprozeßordnung statfinde (vgl. die Erläuterungen des Berichts zu Drucksache 1794, §§ 208a, 209). Gegen die hiermit eindeutig zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß sich die Zulässigkeit der Revision nach der allgemeinen Norm des § 546 ZPO, nicht nach der Sondervorschrift des § 547 Abs.2 Nr.2 ZPO bestimmt, erhob sich bei der abschließenden 2. und 3. Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag kein Widerspruch. Daraus ist zu schließen, daß auch das Plenum des Bundestages die Zulässigkeit der Revision nach § 546 ZPO beurteilt und den § 547 Abs.2 Nr.2 ZPO ausgeschaltet sehen wollte. Wenn die letztere Vorschrift nicht ausdrücklich für

unanwendbar erklärt wurde, so ist dies ungezwungen damit zu erklären, daß die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts und die die Rechtsmittel betreffenden Vorschriften an verschiedenen Stellen und vor allem zu verschiedenen Zeiten in das Gesetz eingefügt und daß dabei die Vorschriften nicht aufeinander abgestimmt wurden (vgl. hierzu Brügelmann-Förster BBauG § 169, 2 b, die gleich Schütz-Frohberg BBauG § 170, Anm.1, für die Zulässigkeit der Revision deren Zulassung oder einen den Betrag von 6 000 DM übersteigenden Revisionswert fordern).

Findet aber im vorliegenden Falle die Revision nur statt, wenn ihr Wert 6 000 DM übersteigt, so erweist sie sich als unzulässig, weil diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Der Wert der Revision ist nämlich in Anwendung von § 546 Abs.3, § 6 ZPO nach dem Verkehrswert des enteigneten Grundstücks zu bestimmen. Diesen Wert hat der Gutachterausschuß für Grundstücksbewertung des La [REDACTED] H [REDACTED] für die maßgebende Zeit mit 3 500 DM ermittelt; ihn hat der Senat bereits in seiner Wertfestsetzung vom 18. Oktober 1962 übernommen.

Mithin ist die Revision als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu verwerfen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler